

Sächsische Elbzeitung.

Amts- und Anzeigebblatt

für das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Schandau und den Stadtgemeinderath zu Hohnstein.

N^o. 64.

Schandau, Sonnabend, den 9. August

1884.

Bekanntmachung,

das Schweizführerwesen in der Sächsischen Schweiz betreffend.

Die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft findet auf Grund neuerlicher wiederholter Vorkommnisse zu nachstehenden erläuternden bez. verschärfenden Bestimmungen zu dem Regulative über das Schweizführer-, Saumthier- und Cohnfuhrwesen in der Sächsischen Schweiz vom 1. Mai 1883 Veranlassung.

I.
zu §. 12.

Sämmtlichen Wirthen in der Sächsischen Schweiz, soweit dieselben der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft unterstehen, ist es **verboten**, den Schweiz- und Saumthier-, sowie den Geschirrführern und deren Aufsehern für aller Art Zuweisungen von Reisenden zu ihren Etablissements Geld- oder sonstige Geschenke zuzusagen oder zu verabreichen und werden nachweisbare Zuwiderhandlungen nach §. 42 des obenerwähnten Regulativs bestraft werden.

II.
zu §. 24.

Die Saumthierbesitzer oder Führer dürfen nur an derjenigen Station **dauernde Aufstellung nehmen, auf welche ihre Führerbücher lauten** und ist denselben ein Aufstellen an einer anderen der in §. 24 des Regulativs festgesetzten Stationen überhaupt nur dann gestattet, wenn dieselben mit ihr Saumthier benutzenden Reisenden auf der Tour begriffen und von diesen zum Warten aufgefordert sind.

Von den Endstationen ihrer Touren haben sich dieselben unverweilt auf ihre Ausgangsstationen zurück zu begeben, insoweit ein Aufenthalt nicht durch Nachtquartier oder nöthiges Ausruhen und Abfüttern der Pferde bedingt wird.

Zuwiderhandlungen hiergegen werden nach §. 42 und 43 des Regulativs vom 1. Mai 1883 geahndet werden.

III.
zu §. 26.

Gleicher Bestrafung unterfällt ein Saumthierführer, welcher sein Saumthier einem anderen mit einem Saumthiere bereits auf der Tour begriffenen Führer zur gleichzeitigen Leitung überweist.

IV.
zu §. 34.

Die in den §§. 10, 11, 12, 13, 14 und 15, des mehrerwähnten Regulativs für die Schweiz- und Saumthierführer bez. deren Aufseher gültigen Vorschriften werden hiermit auch auf die **Geschirrführer** ausgedehnt und werden Zuwiderhandlungen Seiten der Letzteren in dieser Beziehung ebenmäßig nach §. 42 obigen Regulativs geahndet werden.

V.
zu §. 43.

Wenn endlich der unterzeichneten Behörde aus den Erfahrungen der jüngsten Zeit dem Publicum gegenüber mehr und mehr die Verpflichtung erwächst, einer noch strengeren und schärferen Handhabung der regulativmäßigen Strafbestimmungen sich zuzuwenden, so richtet sie hiermit an alle bei dem Schweizführerwesen Theilnehmenden die ebenso dringende wie ernste Mahnung, einer unbedingt streng correcten Haltung fortan sich zu beleißigen, anderen Falles aber und nach Befinden **ohne Weiteres sich der Entziehung** der Eigenschaft als Schweiz-, Saumthier- und Geschirrführer bez. Saumthierhalter und Führeraufseher zu gewärtigen.

Alle Ortsbehörden der Sächsischen Schweiz im Verwaltungsbezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Pirna aber werden hierdurch veranlaßt, auf die vorstehende Bekanntmachung ihres Orts noch besonders aufmerksam zu machen und Zuwiderhandlungen dagegen wie gegen das mehrerwähnte Regulativ überhaupt ebenso unnachlässig bei der unterzeichneten Stelle zur Anzeige zu bringen, wie dies den polizeilichen Aufsichtsorganen hiermit ihrerseits zur Pflicht gemacht und von dem Publicum selbst andurch erbeten wird.

Pirna, am 4. August 1884.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Le Maistre.

Verthold.

Zur Handwerkerfrage.

Schon die unbestreitbare Thatsache, daß die deutschen Handwerker, einem mächtigen Impulse folgend, für die Hebung ihrer bedrängten Lage eintreten und zu gemeinsamen Kundgebungen, zuletzt in Frankfurt am Main auf dem Handwerkertage, schreiten, nöthigt alle politischen Organe, der Handwerkerfrage einige Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Klärung der Sachlage beizutragen.

Wie aus den Resolutionen und Petitionen der Handwerkerkreise hervorgeht, dreht sich der Streit hauptsächlich um die Wiederherstellung obligatorischer Innungen und bedarf gerade dieser Punkt der eingehendsten Erwägung.

Die Kunst in ihrer alten Form herzustellen, wird wohl keinem klar sehenden Handwerksmeister einfallen, denn dagegen lehnen sich unsere sämmtlichen modernen Wirthschaftsverhältnisse, Maschinenwesen und Großbetrieb weit mehr als die Gewerbefreiheit auf, der man ja einige Beschränkungen, so weit sie als Zügellosigkeit auftritt, schon angedeihen lassen könnte. Mit dem Ruße nach Innungen kann man niemals denjenigen nach Aufhebung der Gewerbefreiheit verbinden, denn wir möchten den Handwerksmeister sehen, der sich bis zur Anwendung des Maschinenbetriebes emporgeschwungen hätte, — und heutzutage kommt dies in jeder Branche vor, — und es sich ruhig gefallen ließe, daß er nicht zum Großbetriebe, zur Fabrication mit Nebenbranchen avanciren dürfte. Es wäre dies eine schreiende, wirthschaftliche Ungerechtigkeit, denn der begabte Handwerksmeister müßte dann auf seinem beschränkten Gebiete bleiben, während er vielleicht das Zeug dazu hätte, ein industrieller Krösus zu werden.

Die neue reformirte Innung muß eben Alles ausschließen, was irgendwie ein Hemmnis für die natürliche Entwicklung sein kann, und muß eine Berufsgenossenschaft lediglich zur Hebung des Gewerbes durch Herbeiführung einer größeren Leistungsfähigkeit der Lehrlinge, Gesellen und Meister werden. Dabei könnten diese Berufsgenossenschaften recht gut obligatorische

sein, damit die Berufsgenossen gleichmäßig die Kosten der besseren Ausbildung und höheren Leistungsfähigkeit tragen.

Ein sehr treffendes Urtheil über diese Frage lesen wir auch in der „Illust. Leipz. Schuhmacher-Zeitung“, wo es heißt: „Auch wir sind für obligatorische Innung, wir sind es hauptsächlich deswegen, um ein Mittel zu haben, durch das alle Angehörige eines Berufszweiges, je nach der Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes, zu den Lasten heranzuziehen sind, welche die in Zukunft im Interesse einer zeitgemäßen Leistungsfähigkeit des betreffenden Handwerks nöthigen Institutionen verursachen. Diese Institutionen liegen im Gesamtinteresse des betreffenden Gewerbes und jeder Angehörige wird direct oder indirect davon profitieren; Grund genug, daß auch Jeder, insbesondere jeder Selbstständige im Gewerbe, zu den Kosten beiträgt. Und da dies auf dem Wege der Freiwilligkeit nicht zu erreichen ist, darum die obligatorische Beitragsverpflichtung, recte obligatorische Innung. Indeß, wir sind, wie gesagt, für die Erreichung derselben auf geradem Wege, und wir zweifeln nicht, daß, wenn es der Reichstag namentlich in angeführtem Sinne dargelegt findet, er sich auf die Dauer nicht der Einsicht verschließen wird, Beschlüsse in demselben zu fassen.“

Aber auch darum, weil durch den indirecten Zwang nicht das erreicht werden kann, was für denselben angeführt wird, nämlich eine erhöhte Garantie, daß der Lehrling mehr lernt, wenn sein Lehrmeister Innungsmittglied ist, sind wir gegen denselben, den indirecten Zwang. Es könnte nur durch einen ganz geheimen Zauber geschehen, wenn Jemandem, der selbst nicht viel gelernt hat oder dem überhaupt das Zeug abgeht, Lehrlinge auszubilden, lediglich durch Eintritt und Zahlung des bezüglichen Eintrittsgeldes in die Innung die Befähigung würde, einen jungen Menschen zu einem brauchbaren Arbeiter auszubilden. Es trifft das natürlich auch hinsichtlich des obligatorischen Beitrittszwanges für selbstständige oder selbstständig werdende Handwerker zur (obligatorischen) Innung zu, wenn

nicht besondere Vorkehrungen getroffen werden, die eine gewisse erhöhte Garantie für gute Ausbildung der Lehrlinge geben. Und diese erhöhte Garantie kann nur in einer gewissenhaften, fachkundigen Prüfung derjenigen Handwerker, welche Lehrlinge ausbilden wollen, liegen. Von dieser aber kann weder die selbstständige Ausübung des Handwerks, noch der Beitritt zur Innung abhängen. Denn wo sollte das hinführen? Abgesehen davon, daß es immerhin eine große Anzahl tüchtiger und talentvoller Handwerker giebt und gerade solcher giebt es viel — die gar nicht darauf reflectiren, Lehrlinge auszubilden, und die deshalb auch gar nicht Veranlassung haben, sich einer Prüfung dahin zu unterziehen, was soll mit jenen Handwerkern geschehen, die eine gewissenhafte Prüfung auf die Befähigung hin, Lehrlinge auszubilden, nicht bestehen? Soll ihnen deswegen die selbstständige Ausübung ihres Handwerks verweigert werden, sollen sie zeitweilig Gesellen bleiben? Das kann unter den heutigen Verhältnissen wohl Niemand ernstlich verlangen, er müßte denn in seiner geistigen Sehfähigkeit sehr beschränkt sein.“

Das Scheitern der londoner Conferenz der Großmächte in den ägyptischen Angelegenheiten.

Man weiß, daß es der englische Premierminister Gladstone schon vor Monaten für eine Nothwendigkeit erklärte, daß die gesammten Großmächte die Regelung der ägyptischen Finanzverhältnisse in die Hand nehmen müßten und daß nach langwierigen Vorverhandlungen diese Conferenz der Großmächte auch endlich in London zusammentrat. Gegenwärtig befindet sich nun aber Europa dem lehrreichen Schauspiel gegenüber, daß Dank der Halsstarrigkeit, der Annäherung und Selbstsucht, ja vielleicht auch der perfiden Schlaueit Englands die Conferenz scheiterte und in der Regelung der ägyptischen Angelegenheiten so viel wie nichts erreichte. — Die englische Regierung, unterstützt vom Chorus der englischen Presse, ist natürlich